

Amt für Finanzen und Beteiligungen

Sitzungsdrucksache Nr. 236/2007  
**-öffentliche Sitzung-****B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Vergnügungssteuersatzung; hier: Ergänzung****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Rat der Stadt Lüdenscheid

**Termine:**

10.12.2007

**Beschlussvorschlag:**

Die erste Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lüdenscheid wird in der dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügten Fassung erlassen.

**Begründung:**

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lüdenscheid vom 14.06.2007 ist rückwirkend in Kraft getreten. Hierdurch wurde die Bemessungsgrundlage für noch nicht bestandskräftige Steuerfälle vom Stückzahlmaßstab auf das Einspielergebnis umgestellt.

Auf Grund der Rückwirkung wurde die Bemessungsgrundlage für die Vergangenheit neu geregelt, so dass eine höhere Steuerbelastung eintreten kann als zuvor (Schlechterstellung).

In Nordrhein-Westfalen ist ein Schlechterstellungsverbot zwar nicht explizit vorgeschrieben, doch lassen einige Urteile des OVG Münster darauf schließen, dass Satzungsregelungen, die ein Schlechterstellungsverbot nicht vorsehen, verworfen werden und demnach keinen Bestand haben könnten.

Weiterhin muss aufgrund des rückwirkenden In-Kraft-Tretens zwingend eine Regelung bezüglich des Zeitpunkts zur Abgabe der Steuererklärungen für die in der Vergangenheit liegenden Zeiträume und ebenfalls zur Fälligkeit der daraus resultierenden Steuerforderungen getroffen werden.

Das Rechts- und Ordnungsamt und das Rechnungsprüfungsamt haben der Änderungssatzung zugestimmt.

Lüdenscheid, den 05.12.2007

In Vertretung

Blasweiler  
Stadtkämmerer